

Horst Viehmann
Honorarprofessor an der Universität zu Köln
Ministerialdirigent a. D. im
Bundesministerium der Justiz.

Erwiderung
auf Werwig-Hertneck und Rebmann
in ZRP 7/03, S 225 ff
zur Reform des Jugendstrafrechts

I.

Für die Landesregierung Baden-Württembergs kam es “von Anfang an” nicht in Betracht, so der Beitrag der Justizministerin und ihres Referenten Rebmann (S. 228), den Vorschlägen zur Reform des Jugendkriminalrechts vom August 2003 der Reformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) zu folgen. Allein schon diese apodiktische Ablehnung ist bemerkenswert, immerhin ist diese Kommission eine mit Praktikern und Wissenschaftlern hervorragend besetzte Arbeitsgruppe. Verschwiegen wird dabei und auch nicht in Fußnoten erwähnt, dass kurze Zeit später, im Oktober 2002 der Deutsche Juristentag ganz ähnliche, zum Teil identische Vorschläge gemacht hat.

Gegen derart kompakte Kompetenz bedarf es gewichtiger Gründe, will man abweichen. Was geboten wird, ist allerdings schmalste bis unredliche Kost. Zwei Gründe werden genannt:

1.

Die Vorschläge der DVJJ seien von tiefem Misstrauen gegen die justitielle Praxis geprägt und nähmen so der Rechtsprechung “nahezu jede Möglichkeit, die am Einzelfall orientierte Reaktion” treffen zu können. Eine Substantiierung dieser Behauptung erfolgt nicht. Was gemeint ist, bleibt verborgen.

2.

Der Vorschlag der Entkriminalisierung von Bagatelldelikten verkenne die Notwendigkeit der Normverdeutlichung bei jungen Menschen. Das ist ein gewichtiges Argument, das die Nichtaufnahme dieses

Vorschlag nicht unvernünftig erscheinen lässt. Aber einen so marginalen Einzelpunkt aus der Fülle der Vorschläge, den man als solchen ja ablehnen könnte, als Beleg für die Nichtakzeptierbarkeit der Vorschläge insgesamt zu nehmen, ist nicht sachgerecht und lässt andere Gründe vermuten.

II.

Die Ablehnung der DVJJ-Vorschläge und – unausgesprochen – die des Deutschen Juristentages (fürchtet man die Reputation dieses Gremiums?) erfolgt “vor dem Hintergrund”, dass – wie es einleitend im Beitrag zitiert wird und auch in der Begründung des Gesetzesantrags heißt - “seit Beginn der 90iger Jahre ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität - in der Bundesrepublik zu verzeichnen” sei. “Obwohl dieser Satz nur eine schlichte Tatsachenfeststellung” enthalte, entzünde “sich daran Streit”.

Kein Wunder! Denn mit dieser “schlichten Tatsachenfeststellung”, die aus den Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätstatistik (PKS) hergeleitet wird und die in dieser apodiktischen Aussage sehr zweifelhaft ist, wie jeder einigermaßen kriminologisch Gebildete weiß, wird die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen seit Jahren immer wieder gefordert. Sie kann allerdings die vorgeschlagenen Änderungen nicht rechtfertigen.

Allein die Marginalisierung der durch dramatisierende Medienberichte gestiegenen Anzeigesensibilität der Bevölkerung durch die Verfasser (“keinen bestimmenden” Einfluss”) zeigt die Argumentationsschwäche, gründet sich doch der Inhalt der PKS zu etwa 95 % auf Anzeigen aus der Bevölkerung, deren Häufigkeit erheblichen Schwankungen unterliegt. Und die Fußnotenankündigung, “aus Gründen der Raumkapazität” werde “hier auf die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik verzichtet”, könnte darauf schließen lassen, dass die Verfasser notwendige Grundlagen ihrer Behauptungen nicht sachgerecht bewerten. Die Strafverfolgungsstatistik mit ihrer fast stetig flachen Kurve weist aus, dass die Häufung der polizeilich erfassten Fälle auch auf unkorrekter Erfassung beruht oder die registrierten Fälle überwiegend so bagatellhaften Charakters sind, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht den Aufwand eines justitiellen Verfahrens nicht für angemessen halten.

Und zudem – warum verschweigen die Verfasser, dass die jüngsten Zahlen der PKS zur Jugendkriminalität seit 1999 rückläufig sind, von Anstieg also keine Rede sein kann?

Und darüberhinaus – nicht nur “in der Bundesrepublik” sind die

polizeilichen Zahlen in den 90iger Jahren gestiegen, obwohl in manchen der betroffenen Länder (USA, UK) ein viel rigideres Jugendstrafrecht als bei uns gilt. Dies zeigt, dass der bloße Umfang der Jugendkriminalität mit dem jeweils geltenden Recht und seinen Möglichkeiten wenig zu tun hat und deshalb auch nicht als gewichtigstes Argument für Gesetzesverschärfungen tauglich ist.

III.

Die Ausführungen zum Rückfall (S.227 rechte Spalte) zeigen die Schludrigkeit der Argumentation. Wer die dazu zitierte Schrift von Heinz (FN 33) nachliest, erfährt nichts von "gesicherten Erkenntnissen der Sanktionsforschung", sondern davon dass nach überwiegenden nationalen und internationalen kriminologischen Erkenntnissen von Strafschärfungen eine Reduzierung von Jugendkriminalität wahrscheinlich nicht zu erwarten ist Und die Rückfallquoten von über 70%, 80% nach Arrest und verbüßter Jugendstrafe zeugen ja nun wirklich nicht von einer kriminalpolitischen Erfolgsgeschichte! Heinz beruft sich dabei unter anderen auf hochkarätige baden-württembergische Wissenschaftler wie Kerner, Dölling, und Heinz selbst steht ja auch für solideste kriminologische Arbeit; dem gegenüber stützt sich die Ministerin auf die Außenseitermeinung eines unbekanntes Mainzer Kriminologen. Ein Jammer!

Es fehlt zudem auch nur andeutungsweise eine Auseinandersetzung mit dem "Einstiegsarrest" der 80iger Jahre, dasselbe Instrumentarium unter anderem Etikett, der nicht in das Gesetz von 1990 aufgenommen wurde, weil alle Erkenntnisse der empirischen Forschung auf Verstärkung krimineller Verstrickung durch ihn hinwiesen und die Hoffnung auf Besinnung als reine Illusion entlarvten. Dies gilt auch heute noch!

IV.

Die Verfasser führen aus, auch Jugendliche hätten Anspruch auf angemessene Sanktionierung der Täter, und - und das grenzt an Böswilligkeit - unterstellen Heinz, er bagatellisiere die Gewalt von Jugendlichen, wenn er feststelle, Adressaten jugendlicher Gewalt seien in erster Linie Jugendliche selbst. Die zitierte Fundstelle gibt dafür nichts her!

Dass Jugendliche in erster Linie Opfer jugendlicher Gewalt seien, wurde im Zusammenhang mit der Opferfurcht der Bevölkerung, insbesondere alter Menschen, benutzt um zu unterstreichen, dass die besondere Furcht

alter Menschen, Opfer jugendlicher Täter zu werden, nicht begründet sei. Und es wurde auch benutzt zu zeigen, dass die übliche Sichtweise in der Kriminalpolitik falsch sei, Jugendliche in erster Linie als Täter zu sehen angesichts der überwiegenden Opferrolle von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft (das führt Heinz in dem zitierten Aufsatz allerdings aus, S 414, es wird von den Verfassern aber offensichtlich nicht bemerkt).

V.

Zur Forderung, die Heranwachsenden grundsätzlich dem Erwachsenstrafrecht zu unterstellen, wird zu Unrecht auf den "historischen Gesetzgeber" verwiesen. Dieser wollte – nachzulesen in den Protokollen – den jeweiligen Einzelfall und dessen Bewertung ausschlaggebend sein lassen. So auch der BGH in Urteilen vom 9. 8. 2001 und 11.3. 2003 (FN 41 der Verfasser nimmt dies aber nicht zur Kenntnis und behauptet das Gegenteil!). Wenn dies so ist – und nach dem Vorschlag der Verfasser würde das auch bis auf wenige Zweifelfälle geltendes Recht bleiben – dann ist die Frage, ob in erster Linie dieses oder jenes Recht anzuwenden sei, unerheblich. Und die beklagte Unterschiedlichkeit in der Rechtsanwendung würde besser noch vermieden, ginge man den umgekehrten Weg und unterwürfe alle Heranwachsenden dem Jugendrecht, das dann im übrigen viel besser als das Erwachsenerecht die Vielfalt der Reaktionen garantierte.

VI.

Die Forderung nach Heraufsetzung der Höchststrafe auf 15 Jahre wird mit dem Satz begründet, "immer wieder haben Gerichte zu erkennen gegeben, dass die Höchststrafe von 10 Jahren nicht ausreicht". Warum wird die einschlägige Untersuchung von Ostendorf und Schulz verschwiegen? Dort sind alle Urteile (insgesamt lediglich 74!) in den Jahren 1987 bis 1996 mit der derzeitigen Höchststrafe von 10 Jahren daraufhin überprüft worden, ob die Gerichte das Bedürfnis nach einer über 10 Jahre hinausgehenden Strafe haben erkennen lassen. Sie haben keines gefunden!

VII.

Wenn man ministerielle Gepflogenheiten kennt, könnte man sich nach der Lektüre des Beitrages beruhigt zurücklehnen, weiß man doch, dass der Beitrag nicht oder nicht vorwiegend aus der Feder der Ministerin stammt.

Andererseits muß nachdenklich stimmen, dass die Justizministerin das Werk durch Namen und Amt aus der Fachdiskussion heraushebt. Was immer dies auch bedeuten mag für die Zukunft des Jugendkriminalrechts, der aus der Sicht Baden-Württembergs “gänzlich andere Reformbedarf”, wie er im Aufsatz der Ministerin und ihres Referenten vorgestellt wird, ist nach den überwiegenden Erfahrungen jugendstrafrechtlicher Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sanktionsforschung nicht seriös begründbar. Si tacuisses Corinna!